

50. Kann im Handelsverkehre ein Vertrag durch Stillschweigen auf ein vertragliches Anerbieten zustande kommen?
Kann ein solches Zustandekommen eines Vertrags im Handelsverkehre selbst dann angenommen werden, wenn nicht feststeht, daß der Stillschweigende von dem ihm zugegangenen schriftlichen Vertragsanerbieten Kenntnis genommen hat?

H.G.B. § 346.

II. Civilsenat. Ur. v. 24. März 1903 i. S. P. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. II. 408/02.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Zwischen den Parteien wurde am 10. Februar 1900 ein Kaufvertrag abgeschlossen, nach welchem der Kläger sich verpflichtete, dem Beklagten 3000 Kilo Wollgarn zu liefern. Auf Grund dieses Abchlusses setzte der Kläger ein vom nämlichen Tag datiertes und an den Beklagten gerichtetes Schreiben folgenden Inhalts auf: „Hiermit bestätige ich Ihren Auftrag auf 3000 Kilo 2 f. 48er aa Marke C. und S. à 5,80 M, Spinner Kondition, Abnahme successive bis 3. Quartal 1900“. Dieses Schreiben händigte der Kläger dem Beklagten ein, der es ohne Widerspruch entgegennahm.

Im Mai 1900 verlangte der Beklagte auf Grund des Abchlusses von dem Kläger, daß dieser ihm 1000 Kilo Garn in 2 f. 64er Feinheit liefere. Der Kläger entsprach diesem Verlangen nicht, bot aber dem Beklagten 1000 Kilo Garn in 2 f. 48er Feinheit an, deren Abnahme der Beklagte jedoch verweigerte.

Kläger erhob daher gegen den Beklagten Klage auf Zahlung von 5800 M als des vereinbarten Kaufpreises für 1000 Kilo Garn 2 f. 48er Feinheit.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er ausführte: Das Schreiben des Klägers vom 10. Februar 1900, — das er zwar entgegengenommen, aber ungelesen in die Tasche gesteckt und das auch, weil es von ihm nicht mitunterzeichnet sei, keine rechtliche Bedeutung habe, — gebe den Inhalt des Vertrags insofern nicht vollständig wieder, als darin nicht zum Ausdruck gekommen sei, daß der Abschluß auf Basis 48er Feinheit erfolgt sei. Dieser bei dem Kaufabschlusse gebrauchte Ausdruck habe nach dem bestehenden Handelsgebrauche im vorliegenden Falle folgende Bedeutung: Dem Beklagten sei das Recht eingeräumt, die Lieferung des Garns nicht nur in 2 f. 48er Feinheit, sondern auch in gröberer und feinerer Nummern und zwar nach oben bis zu 2 f. 64er Feinheit zu verlangen.

Der Kläger erwiderte, sein Schreiben vom 10. Februar 1900, das als Schlußnote aufzufassen sei, gebe die Vereinbarungen der Parteien richtig wieder.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es als erwiesen erachtete, daß der Vertrag so, wie der Beklagte behauptete, mündlich abgeschlossen worden sei.

Auf die Berufung des Klägers erkannte das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils auf einen von dem Kläger zu leistenden Eid darüber, daß er den Beklagten nicht nachträglich von seiner vertraglichen Abnahmepflicht entbunden habe, und sprach für den Fall der Leistung dieses Eides die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung über eingeklagten 5800 M, für den Fall der Verweigerung des Eides aber die Abweisung der Klage aus. In den Gründen ist im wesentlichen ausgeführt: Ob bei der Kaufverhandlung vom 10. Februar 1900 mündlich vereinbart worden sei, daß dem Beklagten das Recht zustehen solle, die Lieferung des bestellten Garns auch in anderen Nummern als in der Nr. 48, und zwar nach oben bis zu 2 L. 64er Feinheit, zu verlangen, könne dahingestellt bleiben; denn auf diese Vereinbarung würde sich der Beklagte deshalb nicht berufen können, weil sie in das Bestätigungsschreiben des Klägers vom 10. Februar 1900 nicht mit aufgenommen worden sei. Das Schweigen des Beklagten auf dieses Schreiben müsse aber als Genehmigung des Inhalts desselben gelten, namentlich auch soweit dieser sich auf die Feinheit des zu liefernden Garns beziehe. Der Kläger habe aber mittels dieses Schreibens dem Beklagten kundgegeben, daß das Garn in 2 L. 48er Feinheit zu liefern sei, und daß er eine darüber hinausgehende vertragsmäßige Verpflichtung nicht übernehmen wolle. Im Falle seines Nichteinverständnisses hiermit hätte der Beklagte sich alsbald gegen diese Vertragsauslegung verwahren sollen. Dies habe er aber nicht getan. Der Anspruch des Klägers auf Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises für diese vom Kläger dem Beklagten angebotene Garnqualität sei daher an sich gerechtfertigt.

Die vom Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Revisionskläger hat hauptsächlich gerügt, das Berufungsgericht habe den Inhalt und die Bedeutung des Briefs des Klägers vom 10. Februar 1900 verkannt, indem es denselben als „konstitutives Bestätigungsschreiben“, d. h. als zur Präzisierung des Vertragskonsenses bestimmt, und nicht als ein bloßes Beweismittel für die Behauptungen des Klägers über den Inhalt des mündlich abgeschlossenen Vertrags aufgefaßt habe; denn die Parteien seien darüber einverstanden gewesen, daß der Vertrag mündlich abgeschlossen worden sei,

und daß das fragliche Schreiben keine Abweichung von der mündlichen Vereinbarung enthalten solle. Diese Beschwerde erscheint als unbegründet. Das Berufungsgericht hat zwar auf Grund der beiderseitigen Behauptungen der Parteien ein Einverständnis derselben darüber angenommen, daß der fragliche Lieferungsvertrag zunächst mündlich abgeschlossen worden sei. Aber es hat dennoch dem Schreiben des Klägers vom 10. Februar 1900 insofern eine „konstitutive“ Bedeutung beigelegt, als es festgestellt hat, daß der Kläger dasselbe in der unverkennbaren Absicht verfaßt und dem Beklagten eingehändigt habe, diesen wissen zu lassen, wie er, der Kläger, den Inhalt des mündlich abgeschlossenen Vertrags auffasse, und hierdurch den Beklagten zu einer Prüfung zu veranlassen, ob diese Auffassung mit der seinigen im Einklang stehe. Indem das Berufungsgericht hiernach angenommen hat, daß der Kläger mit diesem Schreiben bezweckt habe, den gesamten Inhalt des mündlich bereits geschlossenen Vertrags in der Weise endgültig näher festzustellen, daß ausschließlich der Inhalt dieses Schreibens für den Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrage maßgebend sein solle, hat es dem Schreiben und den sich hierauf beziehenden Handlungen des Klägers eine andere Auslegung gegeben, als der Beklagte, der in diesen Handlungen des Klägers lediglich die Absicht finden will, sich ein Beweismittel für den Inhalt des mündlich abgeschlossenen Vertrags zu verschaffen. Die fragliche Revisionsbeschwerde verstößt daher insoweit gegen die erwähnte, von dem Berufungsgerichte bezüglich der selbständigen vertraglichen Bedeutung dieses Schreibens getroffene Feststellung, welche als eine rein tatsächliche in diesem Punkte der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist. Im übrigen ist aber in den rechtlichen Folgerungen, welche das Berufungsgericht aus diesem Schreiben und dem sich auf dasselbe beziehenden beiderseitigen Verhalten hergeleitet hat, ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Es handelt sich nämlich, — wenn man mit dem Berufungsgerichte von der Unterstellung ausgeht, daß nicht schon durch den mündlich geschlossenen Vertrag die Beschaffenheit des von dem Kläger zu liefernden Garns in derselben Weise bestimmt worden ist, wie dies durch das Schreiben des Klägers vom 10. Februar 1900 geschehen ist, — bei dem letzteren Schreiben und dem Schweigen des Beklagten hierauf um eine über die Beschaffenheit der zu liefernden Ware nachträglich getroffene stillschweigende

Vereinbarung, auf welche die allgemeinen Rechtsgrundsätze über das Zustandekommen von Verträgen Anwendung finden (§ 305 B.G.B.). Wenn nun auch die im gegebenen Falle allein in Betracht kommende Frage, ob im Handelsverkehre ein Vertrag auch durch Stillschweigen auf ein Vertragsanerbieten zustande kommen kann, weder im Handelsgesetzbuch noch im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich geregelt ist, so ist hieraus doch nicht zu schließen, daß der Gesetzgeber dadurch die rechtliche Möglichkeit eines derartigen Zustandekommens eines Vertrags verneinen wollte, zumal da in den Protokollen der II. Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch (S. 8365) hervorgehoben ist, daß die Frage, was als stillschweigende Willenserklärung zu gelten habe, in dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht entschieden werden solle. Hiernach ist jedenfalls die Aufrechterhaltung des in dieser Hinsicht vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs n. F. im Deutschen Reiche bestehenden Rechtszustandes nicht als der Absicht des Gesetzgebers widersprechend anzusehen. Unter der Herrschaft und auf Grund des Art. 279 H.G.B. a. F., mit welchem § 346 H.G.B. n. F. hinsichtlich der Beziehungen von Kaufleuten zueinander übereinstimmt, ist aber gerade auf dem handelsrechtlichen Gebiete von der Rechtsprechung vielfach das Schweigen des einen Teils auf eine Willenserklärung des anderen Teils, die im Falle des Nichteinverständnisses des Empfängers eine alsbaldige Antwort desselben erheischt haben würde, als Einverständnis mit dieser Willenserklärung aufgefaßt worden.

Vgl. z. B. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 1 S. 81 flg., Bd. 3 S. 113, Bd. 4 S. 205, Bd. 15 S. 96, Bd. 16 S. 41, Bd. 22 S. 130 flg., Bd. 24 S. 196; Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 30 S. 62 und weitere Urteile des R.O.'s vom 4. Mai 1894, 15. Dezember 1896, 18. Januar 1898 (Jurist. Wochenschr. 1894 S. 318 Nr. 22, 1897 S. 88 Nr. 34, 1898 S. 162 Nr. 29), vom 10. Februar 1898 (Sächsisches Archiv Bd. 8 S. 451).

Es darf daher im Hinblick auf diese frühere Rechtsentwicklung einerseits und auf die Vorschrift des § 346 H.G.B. n. F. andererseits, — wonach unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist, — unbedenklich angenommen werden, daß auch nach dem neuen Rechte

im Handelsverkehre das Stillschweigen eines Kaufmanns auf ein ihm von einem anderen Kaufmann gemachtes vertragliches Anerbieten im Hinblick auf derartige Gewohnheiten oder Gebräuche unter Umständen als Zustimmung angesehen werden kann, wie dies der erkennende Senat bereits in seinen Urteilen vom 30. Mai 1902 Rep. II. 60/02, 21. Oktober 1902 Rep. II. 187/02 und 30. Januar 1903 Rep. II. 490/02 ausgesprochen hat. Im gegebenen Falle hat aber das Berufungsgericht in dem dem fraglichen Schreiben vorausgegangenen mündlichen Abschlusse eines Kaufvertrags über eine Ware, bezüglich deren die genaue schriftliche Bestimmung ihrer Beschaffenheit offenbar im Interesse der beiden Vertragsschließenden lag, und in der von ihm angenommenen Möglichkeit einer verschiedenen Auffassung derselben über diese Beschaffenheit solche besondere Umstände festgestellt, auf Grund deren es unter Berücksichtigung der in dem Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche und der Grundsätze von Treu und Glauben (§ 157 B.G.B.) den Beklagten als zur alshaldigen Beantwortung des klägerischen Schreibens vom 10. Februar 1900 im Falle seines Nichteinverständnisses mit dessen Inhalte verpflichtet, sein Stillschweigen hierauf als Zustimmung und somit den Inhalt dieses Schreibens als für die beiderseitigen Rechte und Pflichten maßgebend ansehen durfte.¹ Die Anwendung der obigen Grundsätze auf den vorliegenden Fall erscheint um so unbedenklicher, als aus der Begründung des angefochtenen Urteils die Annahme des Berufungsgerichts erhellt, daß der Kläger in dem Schreiben vom 10. Februar 1900 seine in Wirklichkeit vorhandene Auffassung von dem Inhalte des mündlich abgeschlossenen Vertrags habe darlegen wollen, hiermit aber jede Arglist des Klägers, namentlich eine Absicht desselben, durch sein Schreiben eine Änderung des mündlich abgeschlossenen Vertrags herbeizuführen, mittelbar verneint ist.

Ferner ist auch darin kein rechtlicher Verstoß zu finden, daß das Berufungsgericht eine auf Grund des klägerischen Schreibens vom 10. Februar 1900 zustande gekommene stillschweigende Vereinbarung über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes angenommen hat, obgleich

¹ Vgl. auch die Urtt. des Reichsgerichts vom 15. April 1885, Rep. I. 481/84, bei Wolze, Bd. 1 Nr. 654, vom 15. Dezember 1896, Rep. III. 85/96, und vom 18. Januar 1898, Rep. III. 302/98, Jurist. Wochenchrift von 1897 S. 88 Nr. 34, und 1898 S. 162 Nr. 29. D. E.

es die Behauptung des Beklagten, daß er dieses Schreiben, ohne es zu lesen, in die Tasche gesteckt, somit damals von seinem Inhalt keine Kenntnis genommen habe, nicht verneint hat; denn durch den Grund, womit das Berufungsgericht diesen Einwand des Beklagten beseitigt hat, — daß er nämlich dieses sein Verhalten zu vertreten habe, da er nach dem Zweck des fraglichen Bestätigungsschreibens zu der Prüfung verpflichtet gewesen sei, ob dasselbe den Inhalt des Vertrags richtig und vollständig wiedergebe, — hat dasselbe zur Genüge ausgedrückt, daß ein solches der hervorgehobenen Verpflichtung des Beklagten widersprechendes Verhalten nach den im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen und überdies nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht geeignet ist, die aus dem Stillschweigen des Beklagten sich ergebende Rechtsfolge auszuschließen. Allerdings hat das Berufungsgericht hiermit zugleich das Zustandekommen der fraglichen Vereinbarung auf Grund des Schreibens vom 10. Februar 1900 selbst für den Fall angenommen, daß der Beklagte wegen mangelnder Kenntnis von dem Inhalte dieses Schreibens nicht einen diesem Inhalte entsprechenden Vertragswillen gehabt haben sollte. Indessen ist auch die dieser Annahme zu gründe liegende Ansicht, daß unter Umständen ein derartiges vertragliches Verhalten eines Kaufmanns einem anderen Kaufmann gegenüber mit Rücksicht auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche kraft der gesetzlichen Vorschrift des § 346 H.G.B. die Bedeutung und Wirkung einer zustimmenden Willenserklärung selbst dann haben kann, wenn in Wirklichkeit bei dem ersteren ein entsprechender Vertragswille nicht vorhanden ist, rechtlich nicht zu beanstanden; denn es würde den im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen und auch den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen, wenn man die Berufung eines Kaufmanns auf ein derartiges mit diesen Gewohnheiten und Gebräuchen nicht im Einklang stehendes und überdies die letzteren Grundsätze verlegendes Verhalten als zur Vermeidung der Rechtsnachteile ausreichend ansehen wollte, welche das Stillschweigen auf ein im Falle des Nichteinverständnisses eine sofortige Antwort erheischendes Schreiben nach den Gewohnheiten und Gebräuchen des Handelsverkehrs an sich zur Folge hat.

Da hiernach das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß die auf Grund des Briefs vom 10. Februar 1900 zustande gekommene

Vereinbarung als für die Beschaffenheit des zu liefernden Garns maßgebend erachtet hat, konnte es auch ohne Gesetzesverletzung von der Feststellung des Sinns der diesen Punkt betreffenden ursprünglichen mündlichen Verabredung und somit auch von der Prüfung der hierfür in Betracht kommenden weiteren Tatsachen absehen.“ . . .